

# Beitragsordnung DHV 2022

## 1. Regulärer Mitgliedsbeitrag

### 1.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Bei einer ordentlichen Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag für alle Imprägnierbetriebe (Impr.) und für Mitglieder, die Holzschutzmittelhersteller (HSM) sind, auf Basis einer freiwilligen und für alle Mitglieder transparenten Selbsteinstufung erhoben. Grundlage für die Selbsteinstufung soll die eigene Marktbedeutung in Relation zu den anderen Mitgliedern bilden. Je nach Einstufung in die folgenden Beitragsklassen ergibt sich der Jahresbeitrag aus dem Betrag gemäß Spalte 2 gemäß nachfolgender Tabelle.

Klasse	Beitrag 2022
Impr. Klein	<b>350,00 €</b>
Impr. Mittel	<b>750,00 €</b>
Impr. Groß	<b>1.250,00 €</b>
HSM regional	<b>1.000,00 €</b>
HSM national	<b>1.500,00 €</b>

### 1.2 Außerordentliche Mitgliedschaft

Für Holzschutzmittelhersteller beträgt der Jahresbeitrag bei einer außerordentlichen Mitgliedschaft **2.000,00 €**.

Der Jahresbeitrag für eine Fördermitgliedschaft (außerordentliche Mitgliedschaft juristischer Personen der Zulieferindustrie gemäß § 3, Ziff. 3 der DHV-Satzung) wird individuell zwischen Geschäftsstelle und Mitglied festgelegt, beträgt jedoch mindestens **1.000,00 €**.

Assoziierte Mitglieder (außerordentliche Mitgliedschaft sonstiger natürlicher Personen und juristischer Personen mit Ausnahme der Zulieferindustrie gemäß § 3, Ziff. 3 der DHV-Satzung) zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 360,00 €.

1.3 Zweigwerke und Tochtergesellschaften, die in eigener Rechtsform geführt werden, sind als Einzelmitglied zu führen.

1.4 Zur Aufrechterhaltung der Verbandstätigkeit können gemäß § 10.3 der Satzung Umlagen erhoben werden.

## 2. Werbebeitrag für die allgemeine DHV-Werbung

2.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet jedes Jahr aufs Neue darüber ob und wenn ja, in welcher Höhe ein Werbebeitrag erhoben wird. Er beträgt im Geltungsjahr dieser Beitragsordnung **0,00 €** (zzgl. gesetzl. MWSt) für jeden Mitgliedsbetrieb im Sinne der Ziff. 1.1 dieser Beitragsordnung. Im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft sind ordentliche Mitglieder von der Zahlung des Werbebeitrages befreit. Außerordentliche Mitglieder sind von der Zahlung eines Werbebeitrages befreit.

## 3. Allgemeine Bedingungen

3.1 Die Selbsteinstufung in die Beitragsklassen ist für 12 Monate verbindlich und kann nur mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten zum Ende jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand geändert werden.

3.2 Der jeweiligen Jahresbeitragsstufen werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen. Jedes ordentliche Mitglied hat unabhängig von der eigenen Beitragseinstufung eine Stimme.

3.3 Soweit in den Rechnungen direkte Leistungen (z.B. Werbeumlagen und –beiträge, Seminarkosten und Tagungsgebühren etc.) enthalten sind, kann für diese Umsatzsteuer berechnet werden.

3.4 Der Jahresmitgliedsbeitrag - gegebenenfalls zuzüglich Werbebeitrag - wird grundsätzlich in einer Summe und zwar im Februar eines Jahres in Rechnung gestellt.

3.5 Zahlungsbedingungen: Zahlungseingang durch Überweisung auf unser Verbandskonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Gemäß Satzung werden bei Zahlungsverzug pro angefangenen Monat Verzugszinsen von 1 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben.

3.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des DHV; für Beiträge und Umlagen der Gütegemeinschaft und der Fachbereiche gelten die jeweils dort vorhandenen Satzungen, Beitragsregelungen, Geschäftsordnungen und Beschlüsse.